

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 66 Nr. 1

1

31. Januar 2014

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Opfer für die Diakonie am Sonntag Sexagesimae am 23. Februar 2014</i>	<i>1</i>	<i>dem Kirchlichen Gesetz zur Regelung des Pfarrdienstes</i> <i>1</i>
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung von Verordnungen im Zusammenhang mit</i>		<i>Opfer am Erscheinungsfest, Montag 6. Januar 2014</i> <i>4</i>
		<i>Dienstnachrichten</i> <i>5</i>

Opfer für die Diakonie am Sonntag Sexagesimae am 23. Februar 2014

Erlass des Oberkirchenrats
vom 2. Dezember 2013 AZ 52.14-5 Nr. 355

Nach dem Kollektenplan 2014 ist das Gottesdienstopfer am Sonntag Sexagesimae am 23. Februar 2014 für die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt.

Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Kurzversion

Das heutige Opfer ist für die Diakonie bestimmt. Immer mehr arme und einsame Menschen müssen auf das tägliche warme Essen verzichten. Bei Mittagstischen, Cafés in Diakonieläden und Vesperkirchen erfahren sie zusätzlich Gemeinschaft und Geborgenheit. An diesen Orten der Begegnung treffen sich Rentner und Berufstätige, Alte und Junge, Arme und Wohlhabende, Einheimische und Zugewanderte. Diese diakonische Arbeit braucht Ihre Unterstützung.

In Sprüche 22,2 heißt es „Reiche und Arme begegnen einander; der Herr hat sie alle gemacht“.

Ich bitte Sie, helfen Sie mit Ihrer Fürbitte und Ihrer Spende der württembergischen Diakonie, damit sie diesen Dienst der Nächstenliebe tun kann. Ich bedanke mich herzlich dafür.

Dr. h. c. Frank O. July

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung von Verordnungen im Zusammenhang mit dem Kirchlichen Gesetz zur Regelung des Pfarrdienstes

vom 10. Dezember 2013 AZ 21.00 Nr. 828

Artikel 1

Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung

Die Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung vom 28. Dezember 1971 (Abl. 45 S. 31), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2006 (Abl. 62 S.247, 248), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 7 Buchstaben b und d wird jeweils die Angabe „§ 30 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1“ ersetzt.
2. In Nummer 11 wird die Angabe „§ 74a Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 112 Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchenbezirksordnung**

In der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchenbezirksordnung vom 28. Dezember 1971 (Abl. 45 S. 49), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Oktober 2005 (Abl. 61 S. 389, 391) geändert wurde, wird in Nummer 3 Buchstaben b und d jeweils die Angabe „§ 30 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Visitationsordnung**

In den Ausführungsbestimmungen zur Visitationsordnung vom 3. April 1981 (Abl. 49 S. 308), die zuletzt durch die Kirchliche Verordnung vom 30. April 2002 (Abl. 60 S. 85) geändert wurden, wird in Nummer 26 die Angabe „§ 40 Abs. 1 Satz 2 Württ. Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 61 Absatz 1 Satz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung der Wohnungsfürsorge-Verordnung**

In § 1 Nummer 2 Satz 5 der Wohnungsfürsorge-Verordnung vom 14. Juli 1981 (Abl. 49 S. 429), die zuletzt durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 12. Oktober 2010 (Abl. 64 S. 191) geändert wurden, wird die Angabe „§ 74a Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 111 Absatz 1 Pfarrdienstgesetz der EKD“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag**

Die Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), zuletzt geändert durch Verordnung des Oberkirchenrats vom 27. März 2013 (Abl. 65 S. 477), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „§ 23a“ durch die Angabe „§ 24“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 wird die Angabe „§ 30 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „§ 39 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 3“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 4 wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung der Studienordnung**

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Ausbildung im Vorbereitungsdienst vom 6. Juli 2011 (Abl. 64 S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 2013 (Abl. 65 S. 698), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt und die Angabe „§ 14 Abs. 3 Württ. Pfarrergesetz“ gestrichen.
2. In § 5 Absatz 5 wird die Angabe „§ 72 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 43 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über den pfarramtlichen Hilfsdienst**

Die Verordnung des Oberkirchenrats über den pfarramtlichen Hilfsdienst vom 24. Oktober 2006 (Abl. 62 S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2008 (Abl. 63 S. 296), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „den pfarramtlichen Hilfsdienst“ durch die Worte „die berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Der pfarramtliche Hilfsdienst“ und die Angabe „§ 7 Abs. 1“ durch die Worte „Die berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst“ und die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ und die Angabe „§§ 13 und 30“ durch die Angabe „§§ 5 und 8“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Worte „Der pfarramtliche Hilfsdienst“ durch die Worte „Die berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „den pfarramtlichen Hilfsdienst“ durch die Worte „die berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst“, die Angabe „§ 7 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ und die Zahl „49“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „den pfarramtlichen Hilfsdienst“ durch die Worte „die berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Ausbildung im pfarramtlichen Hilfsdienst“ durch die Worte „berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Buchstabe c werden die Worte „den pfarramtlichen Hilfsdienst“ durch die Worte „die berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „des pfarramtlichen Hilfsdienstes“ durch die Worte „der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „des pfarramtlichen Hilfsdienstes“ durch die Worte „der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in den Sätzen 1, 3 und 4 jeweils die Worte „des pfarramtlichen Hilfsdienstes“ durch die Worte „der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst“ und in Satz 6 die Worte „Ausbildung im pfarramtlichen Hilfsdienst“ durch die Worte „berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „im pfarramtlichen Hilfsdienst“ und „des pfarramtlichen Hilfsdienstes“ durch die Worte „in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst“ und „der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst“ ersetzt.

7. In § 7 Absatz 1 werden die Worte „Der pfarramtliche Hilfsdienst“ durch die Worte „Die berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst“ ersetzt.

Artikel 8
Änderung der Prüfungsordnung III

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Anstellungsprüfung für Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes vom 19. Dezember 2006 (Abl. 62 S. 342) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „des pfarramtlichen Hilfsdienstes“ durch die Worte „der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst“ ersetzt.

2. In § 1 werden die Worte „des pfarramtlichen Hilfsdienstes“ durch die Worte „der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „des pfarramtlichen Hilfsdienstes“ durch die Worte „der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst“ ersetzt.
4. In § 4 werden die Worte „im pfarramtlichen Hilfsdienst“ durch die Worte „in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst“ ersetzt.
5. In § 11 Absatz 4 werden die Worte „den pfarramtlichen Hilfsdienst“ durch die Worte „die berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst“ ersetzt.

Artikel 9

**Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats
über die Fortbildung in den ersten Amtsjahren
im Pfarrdienst**

In § 5 Absatz 3 der Verordnung des Oberkirchenrats über die Fortbildung in den ersten Amtsjahren im Pfarrdienst vom 15. November 2011 (Abl. 64 S. 527, 533) wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.

Artikel 10

**Änderung der Verordnung über die Auswirkungen
von Schwangerschaft, Mutterschutz und
Elternzeit im Pfarrdienstrecht**

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Auswirkungen von Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit im Pfarrdienstrecht vom 7. November 1990 (Abl. 54 S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Februar 2007 (Abl. 62 S. 334), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Verordnung“ die Worte „des Oberkirchenrats“ eingefügt.
2. In § 1 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 1“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „§ 53 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 3“ ersetzt.
4. In § 11 wird die Angabe „§ 53 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 28 Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 11
Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats
über die Prüfung der Pfarramtsausstattung
bei Stellenwechsel

In Absatz 1 der Verordnung des Oberkirchenrats über die Prüfung der Pfarramtsausstattung bei Stellenwechsel vom 17. September 1990 (Abl. 54 S. 260) wird jeweils die Angabe „§ 29“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.

Artikel 12
Änderung der Prädikantenordnung

In § 2 Absatz 1 der Verordnung des Oberkirchenrats für den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten vom 2. September 2008 (Abl. 63 S. 231), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Oktober 2012 (Abl. 65 S. 387) geändert wurde, werden die Angaben „§ 32“ und „§ 31“ durch die Angaben „§ 9“ und „§ 10“ ersetzt.

Artikel 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

R u p p

Opfer am Erscheinungsfest,
Montag, 6. Januar 2014

Erlass des Oberkirchenrates
vom 29. November 2013 AZ 52.13-3 Nr. 182

Das Opfer am Erscheinungsfest ist für Aufgaben der Weltmission bestimmt.

Mit Ihrer Gabe unterstützen Sie die vielfältigen Projekte von Missionsorganisationen, die mit der Württembergischen Landeskirche zusammenarbeiten. Dazu gehören unter anderem die Evangelische Mission in Solidarität (EMS) und freie Missionswerke der Württembergischen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission (WAW).

So engagiert sich zum Beispiel das Deutsche Institut für Ärztliche Mission (Difäm) beim Aufbau eines Gesundheitssystems im Kongo, der EJW Weltdienst unterstützt die Aktion „Tee und Theater gegen Gewalt in Nigeria“, „Licht im Osten“ versorgt Gefangene mit Bibeln, und die EMS fördert die theologische Ausbildung in Indien.

Ihr Opfer heute ist ein Zeichen für die über alle Grenzen und Kulturen strahlende Herrlichkeit Gottes.

Mache dich auf, werde Licht; denn dein Licht kommt, und die Herrlichkeit des Herrn geht auf über dir!
(Jesaia 60,1)

D r . h . c . F r a n k O . J u l y

Dienstnachrichten

- Pfarrerin Gudrun Ehmann, zur Dienstaushilfe beim Dekan in Balingen, wird mit Wirkung vom 1. Februar 2014 auf die Pfarrstelle Bisingen II, Dek. Balingen, ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Pfarrer Andreas Kopp, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Belsen, Dek. Tübingen, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 auf die Pfarrstelle daselbst ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Pfarrerin Heike Andrea Meder-Matthis, Repetentin am Evang. Stift in Tübingen (Psychorepetentur), wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 auf die Pfarrstelle Rohr-Dürrlewang II, Dek. Degerloch, ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Pfarrer Stefan Nitschke, beauftragt mit einem Dienstauftrag im Religionsunterricht am Theodor-Heuss-Gymnasium Mühlacker und Gymnasium Neubürg wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt und damit in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit (ständiger Pfarrdienst) der Evang. Landeskirche in Württemberg berufen;
- Herr Landesbischof Dr. h. c. July hat Herrn Pfarrer Werner Schmückle, Leiter der Missionarischen Dienste im Evang. Bildungszentrum der Württ. Landeskirche, mit Wirkung vom 29. November 2013 den Titel „Kirchenrat“ verliehen;
- Das Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung Schule und Bildung – hat Pfarrerin Maren Lauster an der Wilhelm-Schleichard-Schule in Tübingen mit Wirkung vom 14. Oktober 2013 – unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit – zur Studienrätin ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

- mit Wirkung vom 1. Dezember 2013
- Pfarrerin Karin Berghaus, auf einer beweglichen Pfarrstelle, auf die Pfarrstelle Immendingen, Dek. Tuttlingen;
- mit Wirkung vom 31. Dezember 2013
- Kirchenverwaltungsamtsrat und Leiter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Böblingen Jörg Stolz zum Kirchenverwaltungsoberratsrat;
- mit Wirkung vom 1. Januar 2014
- Pfarrer Gerhard Bäuerle, derzeit in Elternzeit, auf die Pfarrstelle Linsenhofen, Dek. Nürtingen;
- Pfarrer Uwe Langsam, auf der Pfarrstelle Rot am See, Dek. Blaufelden, auf die Pfarrstelle Crailsheim Johanneskirche II, Dek. Crailsheim;
- Pfarrerin Susanne Matthies, seither gemeinsam mit Pfarrerin Andrea Mattioli auf der Pfarrstelle Eglosheim West, Dek. Ludwigsburg, als alleinige Stelleninhaberin auf die Pfarrstelle daselbst;
- Pfarrerin Andrea Mattioli, gemeinsam mit Pfarrerin Susanne Matthies auf der Pfarrstelle Eglosheim West, Dek. Ludwigsburg, auf die Pfarrstelle Eglosheim Ost, Dek. Ludwigsburg;
- Pfarrer Thomas Wingert, auf der Pfarrstelle Oberjettingen, Dek. Herrenberg, auf die Landeskirchliche Sonderpfarrstelle „Referent in der Abteilung Missionarische Dienste im Evang. Bildungszentrum der Württ. Landeskirche“;
- mit Wirkung vom 1. Februar 2014
- Pfarrerin Britta Angrik, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Ditzingen Ost, Dek. Ditzingen, auf die Pfarrstelle daselbst;
- Pfarrer Michael Hain, auf der Pfarrstelle Dürrwangen, Dek. Balingen, auf die Pfarrstelle Munderkingen, Dek. Blaubeuren;
- Pfarrer Arnd Kaiser, auf der Pfarrstelle Eislingen Lutherkirche, Dek. Göppingen, auf die Pfarrstelle Kirchheim u. Teck Kreuzkirche, Dek. Kirchheim unter Teck;
- Pfarrer Holger Küstermann, auf der Pfarrstelle Öschelbronn, Dek. Herrenberg, auf die Pfarrstelle Schönaich Nord, Dek. Böblingen;
- Pfarrer Hartmut Zweigle, auf der Gemeindebezogenen Sonderpfarrstelle Böblingen Betriebsseelsorge, Dek. Böblingen, auf die Pfarrstelle Feuerbach Stadtkirche, Dek. Zuffenhausen;

mit Wirkung vom 15. Februar 2014

- Pfarrerin Dr. Dorothee Kommer, auf der Pfarrstelle Hechingen Ost, Dek. Balingen, auf die Pfarrstelle Haigerloch, Dek. Balingen;
- Pfarrer Reinhard Walzer, auf der Pfarrstelle Horb III, Dek. Sulz/Neckar, auf die Pfarrstelle Oberesslingen Gartenstadt und Sirnau, Dek. Esslingen.

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung des 1. Februar 2014

- Pfarrer Wolfgang Hartmann, auf der Pfarrstelle Reutlingen Christuskirche, Dek. Reutlingen.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 13. November 2013 Pfarrer i. R. Gottfried Ludwig, früher in Ballendorf, Dek. Ulm;
- am 19. November 2013 Pfarrer i. R. Kurt Schneider, früher auf der Pfarrstelle Eschenbach;
- am 27. November 2013 Pfarrer i. R. Siegfried Böhringer, früher auf der Krankenhauspfarrstelle Bad Wildbad, Dek. Neuenbürg;
- am 28. November 2013 Pfarrer i. R. Georg Bitzer, früher auf der Pfarrstelle Auingen, Dek. Münsingen;
- am 4. Dezember 2013 Pfarrer i. R. Hans Birkenmaier, früher auf der Pfarrstelle Hochwang, Dek. Kirchheim/Teck.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbank Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 2 003 225
BIC SOLADEST
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
BLZ 520 604 10
Konto-Nr. 400 106
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06